



AL/SG:	SG 11 - Kreisfinanzen, Kreiskasse
Aktenzeichen:	11-9520

Aichach, den 07.02.2023

Sitzungsvorlage

Drucksache:	11/045/2023	- öffentlich -
-------------	-------------	-----------------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisausschuss	06.03.2023	
Kreistag	26.06.2023	

Betreff:

Jahresrechnungen 2020 und 2021 (ohne Regie- und Eigenbetrieb); Feststellung und Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 3 LkrO

Anlagen

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses für 2020 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses für 2021
--

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Kreisausschuss am 01.02.2021: Vorlage der Jahresrechnung 2020 (DS 11/016/2021) Kreisausschuss am 31.01.2022: Vorlage der Jahresrechnung 2021 (DS 11/028/2022)
--

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:
3. Folgekosten:
<input type="checkbox"/> Personalkosten: <input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten: <input type="checkbox"/> Finanzierungskosten: <input type="checkbox"/> Sonstiges:

Sachverhalt:

1 Feststellung der Jahresrechnung

Gemäß Art. 88 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) stellt der Kreistag nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung. Dafür ist ihm der Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung bekannt zu geben. Nach der Feststellung durch den Kreistag ist die Rechnungslegung abgeschlossen und der von der Verwaltung erstellte Entwurf der Jahresrechnung wird zur Jahresrechnung des Landkreises. Durch den Feststellungsbeschluss erlangen alle Buchungen des Jahres, einschließlich der gebildeten und übertragenen Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste, der Kassenreste, der Rücklagenzuführungen und Rücklagenentnahmen Bestandskraft.

2 Entlastung zur Jahresrechnung

Die Entlastung kann zusammen mit der Feststellung der Jahresrechnung erteilt werden (Art. 88 Abs. 3 LKrO). Durch sie wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kreistag mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Voraussetzung ist, dass die vorliegende Jahresrechnung in der vorgesehenen Weise geprüft worden ist, über die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten berichtet wird, dazu evtl. notwendige Beschlüsse gefasst werden und der Kreistag den Stand des Verfahrens als ausreichend ansieht.

3 Berichte über die örtlichen Prüfungen der Jahre 2020 und 2021

Die Jahresrechnung 2020 mit den Anlagen nach § 77 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung-K wurde am 01.02.2021 dem Kreisausschuss vorgelegt. Bedingt durch die Corona-Pandemie kam es zu Verzögerungen in der Prüfung der Jahresrechnung dieses Jahres. Die in Art. 88 Abs. 3 LkrO vorgesehene Feststellung der Jahresrechnung bis spätestens 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres konnte nicht eingehalten werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Arbeit abgeschlossen und seine Prüfung mit dem Bericht vom 17.01.2023 dokumentiert.

Erläuterungen und Hinweise des Fachbereichs Kreisfinanzen zum beigefügten Bericht sind nicht angezeigt.

Die Jahresrechnung 2021 mit den Anlagen nach § 77 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung-K wurde am 31.01.2022 dem Kreisausschuss vorgelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Arbeit abgeschlossen und seine Prüfung mit dem Bericht vom 10.02.2023 dokumentiert.

Erläuterungen und Hinweise des Fachbereichs Kreisfinanzen zum beigefügten Bericht sind nicht angezeigt.

4 Entscheidung über einzelne Prüfungsfeststellungen und Berichte

Beschlüsse zur Umsetzung von Feststellungen sind nicht erforderlich.

5 Feststellung der Jahresrechnungen 2020 sowie 2021 und Entlastung

Nach der Behandlung der Prüfberichte und der Klärung etwaiger Unstimmigkeiten liegen die Voraussetzungen der Feststellung der Jahresrechnungen und der Entlastung vor.

In der Fachliteratur wird dem Landrat empfohlen, getrennt abstimmen zu lassen, sowie an der Beratung und Abstimmung über die Entlastung nicht teilzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

1. Die Jahresrechnung 2020 wird mit folgenden Ergebnissen in € festgestellt:

Kreishaushalt	Einnahmen lt. Plan	Einnahmen Soll	Ausgaben lt. Plan	Ausgaben Soll
Verwaltungshaushalt	136.202.000	138.367.807,29	136.202.000	138.319.540,46
Vermögenshaushalt	16.240.000	21.127.258,47	16.240.000	19.158.608,51
Haushaltsreste	0	2.107.658,04	0	4.051.041,95
Kassenreste	0	-72.019,77	0	1.513,11
Gesamt	152.442.000	161.530.704,03	152.442.000	161.530.704,03

2. Zur Jahresrechnung 2020 des Landkreises Aichach-Friedberg wird die Entlastung erteilt.
3. Die Jahresrechnung 2021 wird mit folgenden Ergebnissen in € festgestellt:

Kreishaushalt	Einnahmen lt. Plan	Einnahmen Soll	Ausgaben lt. Plan	Ausgaben Soll
Verwaltungshaushalt	144.536.000	143.990.838,75	144.536.000	143.626.811,82
Vermögenshaushalt	27.350.000	21.639.030,78	27.350.000	15.943.097,70
Haushaltsreste	0	2.685.913,26	0	8.552.897,46
Kassenreste	0	-159.506,53	0	33.469,28
Gesamt	171.886.000	168.156.276,26	171.886.000	168.156.276,26

4. Zur Jahresrechnung 2021 des Landkreises Aichach-Friedberg wird die Entlastung erteilt.

Michael Haas